



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. I. Project eines Recessus mit den Schweden, wegen Auslieferung der Ratificationen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

- §. XX. Reichs-*Deliberation* über die Versicherung der würclichen *Execution ex capite Amnestie & Gravaminum*. N. I. Erstes Project sothaner Versicherung. N. II. Der Cronen geändertes Project in eadem materia.
- XXI. Der Deputirten Consultation über solches Project. Was Servient wegen des Tituls: *Potentissimus und Consanguineus*, bey der Chur-Sächsischen Ratification, erinnert.
- XXII. Reichs-*Deliberation* über die *Obstacula Commutationis Ratificationum*. N. I. Der Kayserlichen neues Project in puncto *Executionis*. N. II. Vergleichene *Formula Conventionis*, daß nach ausgewechselten Ratificationen alles zur würclichen *Execution* gebracht werden soll.
- XXIII. Schwürigkeiten, so das Chur-Maynzische Reichs-Directorium wegen des vor die Evangelischen gehörigen *Exemplars* der Friedens-Instrumenten, gemacht.
- XXIV. Welchergestalt die Auswechselung der *Ratificationum* endlich am 17. Febr. 1649. geschehen. N. I. Ausführliche Beschreibung davon.
- XXV. Freuden-Zeichen der Stadt Münster über den vollzogenen Frieden.
- XXVI. Der Kayserlichen Gesandten Project und darüber angestellte Reichs-*Deliberation*, auf was Art die *Miliz* in den Craysen abzudanken. N. I. *Protocollum* darüber, de dato 12. Febr. 1649.
- XXVII. Der Kayserlichen Gesandten Proposition an die Stände in eadem materia.

- §. XXVIII. Conferenz mit den Schweden über den *Modum Exaucloracionis & Evacuacionis*. N. I. Der Stände Project über diese Puncten. N. II. *Vollmars* Project.
- XXIX. *Salvo* öffentlich genommener Abschied von den Reichs-Ständen.
- XXX. Chur-Bayerisches Verlangen einer Special-Garantie, wegen nicht erfolgter Declaration der Chur-Pfälzischen Gebrüder. N. I. Project solcher Special-Garantie. N. II. *Protocollum* über die darüber gemachten Erinnerungen.
- XXXI. Der Stände Erinnerung wegen Ausführung der Französischen Völker aus Deutschland; insgleich wegen *Evacuacion* der Festung *Frankenthal*. N. I. Deswegen geführtes *Protocollum*.
- XXXII. Reichs-*Expeditionen* wegen der *Johanniter Ordens-Güter*, auch *Restitution* der occupirten Orte. N. I. *Protocollum*.
- XXXIII. Chur-Bayerische Antwort an den Convent wegen vollzogener *Restitution*, insonderheit der Herrschaft *Heydenheim* und der Stadt *Regensburg*; Desselben scharffe Antwort wegen der Sulzbachischen *Einquartierung* und *Augsburgischen Execution*. N. I. & II. *Formalien* solcher Schreiben.
- XXXIV. Von des Französischen *Ambassadeur Comte SERVIENT* genommenen Abschied vom Congress, N. I. Beschreibung, was dabey vorgefallen.

Neun und Vierzigstes Buch.

1649.
Januar.1649.
Januar.

§. I.

Project eines
Recessus mit
denen Schweden
wegen
Auslieferung
der Ratifica-
tionen.

Hey der letztern, am 28. Decemb. des abgewichenen 1648. Jahrs mit dem Grafen *Orenstierna* gehaltenen Conferenz hatte dieser eine besondere schriftliche *Convention* annoch erfordert, daß alles, was in dem *Instrumento Pacis* enthalten wäre, post *Ratificationem*, ad effectum & *Executionem*, respectu *Amnestie & Gravaminum*, gebracht werden sollte. Hierüber hielten nun die Reichs-Stände sowohl unter sich, als mit denen Kayserlichen Gesandten, verschiedene *Deliberationes*, was vor *Conditiones* eigentlich gegen die Auswechselung der *Ratificationum* stipuliret werden sollten. Die Catholischen Stände wollten in einen dergleichen *Recess* gar nicht einwilligen, aus Ursach, weil solches einen Ansehn neuer *Tractaten* haben, und man dadurch Sechster Theil.

von dem *Instrumento Pacis* gleichsam abgehen würde. Die Evangelischen hingegen behaupteten mehrentheils das *Contrarium*, und daß in solchem *Recess* gar nichts neues enthalten, sondern nur dasjenige, was allschon secundum *litteram* in *Instrumento Pacis* exprimeret, aber nicht debito tempore adimpliret worden wäre, wiederhollet, und dessen *Observation* versichert würde: bis es endlich dahin kam, daß ein solcher *Aussatz*, wie die *Beilage* N. I. zeigt, von dem Chur-Maynzischen *Directorio* gemacht, und am 1ten Januar. st. v. Nachmittag, denen Kayserlichen Gesandten vorgelesen wurde; welche zwar davor hielten, daß es besser seyn würde, wann die Stände gar nichts dergleichen von sich stellten, weil es doch ein Ansehn neuer *Tractaten* hätte, und die Cronen dahero Anlaß nehmen möchten, Weitläuff

§ ffff 2

läuff

1649.
Januar.

läufigkeit zu suchen; Jedoch ließen sie es endlich geschehen, daß die Stände, wann ja die Schwedischen zur Commutation der Ratificationen anderer gestalt nicht zu bringen wären, ihnen sothanen Recesß zustellen möchten; Nur erinnerten sie dabey, daß ihrer, der Kayserlichen Gesandten, nicht darinn gedacht, und dann, daß

denen Chur- Fürsten und Ständen des Reichs, die freye Hand reserviret und gelassen werden sollte, Ihre Gesandten, gestalten Sachen und Belieben nach, von dem Convent abzufordern; welches auch also in acht zu nehmen, versprochen wurde.

1649.
Januar.

N. I.

Project Recessus, die Auswechselung derer Ratificationum betreffend.

Zu wissen: Als auf seiten beyder auswärtigen Cronen, absonderlich Schweden, um deswillen nicht alles, was krafft Instrumenti Pacis beyden punctis Amnestiæ & Gravaminum verglichen worden, wegen allzufurs und eng gesetzten Termini exequiret, noch auch mit denen zu contentirung der Schwedischen Miliz, in primo Termino gewilligten 18. Tonnen Rthlr. baar wegen zumahlen undermutheter höchst beschwehrlicher Einquartierung der Cronen Völkcr, in die zu jetzt erwöhrten Militiæ Satisfactio destinierte 7. Cransse, beygehalten werden können, sich allerhand Beschwehrlichkeiten ereignen, und die Commutatio Ratificationum a parte höchst-ermeldter Cronen difficultiret werden wollen; Endlich gleichwohl auf inständiges Anhalten und bewegliches Zusprechen der extraordinari-Deputirten, die Sache dahin vermittelt und von den Cronen darauf resolviret worden, dafern auf seiten des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen, mehr hoch-ermeldten Cronen einige Versicherung gethan werden solle, Daß

1) Die nach Inhalt beyder Instrumentorum Pacis, versprochene Ratificationes Imperii Statuum Deputatorum Extraordinariorum, in forma authentica jeso gleich, oder doch demnechst beygebracht und

2) Vor der Execution sowohl obbemeldter beyden Puncten, Amnestiæ & Gravaminum, als aller anderer, dieser Conventus nicht dissolviret, und 3) ein gewisser dem Instrumento Pacis gemässer Modus de Executione restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum verglichen werde; daß vorhergehend dieses, viel höchst erwöhrte Cronen die Commutationem Ratificationum sich nicht zuwider seyn lassen, sondern je ehender je besser, dazu schreiten wollten.

So haben der Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs anwesende Gesandte, Räte und Bothschaften, auf vorhero gepflogene Communication mit den Herren Kayserlichen Abgesandten, und genommenen Bedacht über diese jetzt erzehlte, von den Cronen vorgeschlagene Expedientia, auch wie und welcher gestalt zur Commutation, consequenter Abdankung der Völkcr und Restitution der imhahenden besten Plätze, endlich zu dem effectu Pacis zu gelangen, sich dahin entschlossen, auch gegen die Cronen, und diese hingegen erbiethig und obligirt gemacht, daß, so viel 1) die von gewissen Ständen des Reichs desiderirte Ratificationes belangt, dieselbe nach Inhalt des Instrumenti Pacis, so fern und weit es etwa annoch daran ermangeln möchte, ohnfehlbarlich beybracht und ausgehändiget, auch 2) dieser Conventus so lang und viel nicht dissolviret werden solle, bis und dahin alles was beyde Instrumenta Pacis in- mit- und nach sich führen, exequiret, und daß dieses nicht allein vorbedeuteter massen, auf beyde puncta & Amnestiæ Gravaminum, sondern auch die pro primo Termino bewilligte baare Zahlung, Exauctorationem & Evacuationem Locorum gezogen und verstanden werden, oder da sich einer oder mehr, diesem gemachten Schluß zuwieder, von hier begeben, oder von seinen Herrn Principalen avociret werden wollte, auf solchen fall die inskünftig dieß Orts ausfallende Conclu-
sa

1649.
Januar.

sa in quacunq̄ue etiam Materia in Instrumento Pacis fundata, weniger nicht, als die anwesende Stände, binden, und er derselben Folge zu leisten schuldig und gehalten seyn sollen.

1649.
Januar.

Belangend aber 3) beyde jetzt-erwehnte Puncta Amnestia & Gravaminum; Ob man wohl à parte der Stände nicht gezeiffelt, es werde allschon der mehrere Theil dessen, was zu restituiren und præstiren, restituirt und præstirt seyn, oder doch demnächst seine durchgehende Richtigkeit erlangen; Nichts destoweniger gleichwohl und damit nicht allein die restituendi, sondern auch die Cronen selbst der Execution dieser beyden Puncten sich desto besser versichert halten, und derentwegen die Commutationem, Exauðorationem & Restitutionem nicht aufhalten mögen; So haben sich die Stände non attento, daß das Instrumentum Pacis, wie wenigstens nicht daß ins Reich publicirte Kayserliche Edict dießfalls klare Ziel und Maas geben; dennoch dahin verglichen, und gegen die Cronen erklärt, auch kraft dieses erklären wollen, daß sie sich auf vorhergangene Commutation der Ratificationum gleich andern Tages zusammen thun, wie und welcher gestalt dieserwehnte beyde Puncta Amnestia & Gravaminum zu schleuniger Execution zu bringen, unter einander reiflich bedencken, eines gewissen vorangeretzten Modi vergleichen, und was sie also unter einander schließen, nicht allein an die Crayß-Ausschreibende Fürsten, sondern auch Ihre Kayserliche Majestät selbst, durch Ablassung ausführlicher Schreiben aller unterthänigst bringen, und sonst alle diejenige Mittel ergreifen wollen, welche zu Beschleunigung dieser Execution, Exauðoration Militis, und Evacuation Locorum, darauf dann post factam Commutationem das Absehen billig zu stellen, und sintemahl wenigstens nicht, dann die Executio beyder Puncten zu befördern ist, am dien- und zulänglichsten seyn mag.

Welches alle Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs, den Königlich-Schwedischen Herrn Gesandten zu mehrer Versicherung der Execution in punctis Amnestia & Gravaminum, auch Beförderung der Commutation, Execution und locorum Restitutio, einfolgendlich des Friedens an sich selbst in Schriften zu stellen, dabey gleichwohl per expressum bedingen wollen, daß durch diese Erklärung dem Instrumento Pacis nach allen und jeden darinn enthaltenen Articulis, Paragraphis, Versiculis, Modis, Punctis & Clausulis, nichts derogiret, sondern einen als den andern Weg als eine richtige und verbindliche, abgehandelte, geschlossene und subscribirte Sache in ihren Kräften, und unverändert gelassen, und denen in alle Wege hauptsächlich nachgelebet, keinesweges aber durch einen Recces ein oder anderer Articulus oder Paragraphus finistre interpretirt, explicirt und ausgeudet werden solle.

Dahingegen versprechen die Königlich-Schwedischen Legaten mit den Herren Kayserlichen nicht allein zur Commutatio Instrumentorum alsobald würcklich zu schreiten, sondern sich mit der Abführ- und respectivè Abdankung der Böcker, und auf vorhergangene möglichste Solution der Militia, Evacuation der besten Plätze und Dörter keinesweges aufzuhalten, sondern darzu sobalden der Cronen Generalität die 12. Tonnen haar in den verordneten Leg-Städten angewiesen worden, mit und neben der Kayserlichen und Bayerischen Generalität pari passu zu schreiten. Alles getreulich und ohne Gefährde. So geschehen Münster, den 1. Jan. 1649.

§. II.

Die Catholischen Stände finden dergleichen Recces nicht dienlich.

Allein bey der am 2ten Januar. St. v. gehaltenen Conferenz, wollten die Catholischen Fürstlichen Stände das vorhersehende Project keinesweges appro-

biren; dahero sich folgenden Tags alle Gesandten auf dem Bischoffs-Hoffe versammelten, um die Sache zu einem gewissen Schluß und Vergleich zu bringen, damit

§fff 3